

# Verordnung der Gemeinde Bonaduz betreffend Benutzung des Durchgangsplatzes für Schweizer Fahrende

(gestützt auf Art. 4 + 20 des Polizeigesetzes der Gemeinde Bonaduz)

## Art. 1

Zweck Diese Verordnung bezweckt die Regelung der Benutzung des Durchgangsplatzes für Schweizer Fahrende.

## Art. 2

Durchgangsplatz <sup>1</sup> Die Gemeinde Bonaduz stellt auf ihrem Gemeindegebiet eine Fläche von ca. 2000 m<sup>2</sup> zwischen dem Schiessplatz Nulez und dem Hinterrhein für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober als Durchgangsplatz für Schweizer Fahrende zur Verfügung.

## Art. 3

An-, Abmeldung <sup>1</sup> Die Fahrenden haben sich beim Bezug des Durchgangsplatzes bei der Gemeindeverwaltung an- sowie vor dem Wegzug abzumelden. Bei Nichteinhaltung der Anmeldeungsregelung wird eine Umtriebsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

<sup>2</sup> Erfolgt die Ankunft ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, so hat die Anmeldung am nachfolgenden Werktag zu erfolgen.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit der Anmeldung ist eine Depotgebühr von CHF 150.00 zu leisten. Wird die Depotgebühr nicht geleistet, wird der Aufenthalt auf dem Durchgangsplatz verweigert.

<sup>4</sup> Erfolgt die Abreise ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, so hat die Abmeldung am vorangehenden Werktag zu erfolgen.

<sup>5</sup> Bei der Abmeldung wird eine allfällige Differenz zwischen Depot- und Benutzungs- sowie evtl. Umtriebsgebühren zurückerstattet.

## Art. 4

Aufenthaltsdauer <sup>1</sup> Die maximale Aufenthaltsdauer auf dem Durchgangsplatz beträgt einen Monat. Dieselbe Person darf den Durchgangsplatz höchstens während zwei Monaten pro Kalenderjahr benutzen, wobei ein Unterbruch von mind. zwei Wochen einzuhalten ist.

<sup>2</sup> Wird die maximale Aufenthaltsdauer nicht eingehalten, erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an die Radgenossenschaft und an das Departement für Finanzen und Gemeinden die Wegweisung vom Durchgangsplatz.

## Art. 5

Gebühren <sup>1</sup> Die bei der Anmeldung zu hinterlegende Depotgebühr beträgt CHF 150.00.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr des Durchgangsplatzes beträgt pro Wohnwagen oder Camper CHF 3.00 pro Tag.

## Art. 6

Abfall

<sup>1</sup> Der Abfall ist in offiziellen, gebührenpflichtigen Abfallsäcken in den Moloks der Gemeinde Bonaduz zu entsorgen.

<sup>2</sup> Sonderabfälle wie Karton, Zeitungen, Pet-Flaschen, Glas, Alteisen, Elektroartikel usw. können während den Öffnungszeiten im Werkhof entsorgt werden.

<sup>3</sup> Kehricht in nicht offiziellen Gemeindegäcken sowie Sperrgut werden dem Verursacher mit einer Umtriebsgebühren von CHF 150.00 verrechnet.

## Art. 7

Nutzung des Platzes

<sup>1</sup> Die Infrastruktur kann wie folgt genutzt werden:

- **Strombezug:** mittels Karte (bei der Rhienergie AG zu lösen bzw. zu laden)
- **Wasserbezug:** ab Platz
- **Nutzung chemisches WC:** auf Platz

<sup>2</sup> Die Benutzer haben für Ordnung und Sauberkeit auf dem Durchgangsplatz zu sorgen.

<sup>3</sup> Wohnwagen und Zugfahrzeuge dürfen nur innerhalb des Durchgangsplatzes abgestellt werden.

<sup>4</sup> Das Parkieren von Anhängern usw. auf dem Durchgangsplatz ist verboten.

<sup>5</sup> Ausserhalb des Durchgangsplatzes ist das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern usw. verboten.

<sup>6</sup> Es ist verboten, auf und neben dem Durchgangsplatz Eisen, Holz usw. zu lagern.

<sup>7</sup> Es ist verboten, auf und neben dem Durchgangsplatz berufliche Tätigkeiten wie Malen, Ablaugen, Bearbeiten von Kupfer usw. auszuüben.

<sup>8</sup> Die Benutzer sind verpflichtet, die Gewässerschutzbestimmungen einzuhalten und die Sorgfaltspflicht im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Es ist verboten, auf dem Durchgangsplatz Waschmaschinen zu benutzen sowie Tätigkeiten wie z.B. Waschen von Fahrzeugen, Ablaugen von Objekten usw. auszuführen.

<sup>9</sup> Bei Nichteinhaltung der Gewässerschutzbestimmungen wird eine Busse von CHF 50.00 erhoben. Im Wiederholungsfall wird der Beschuldigte vom Platz verwiesen.

<sup>10</sup> Die Benutzer haben den Durchgangsplatz vollständig geräumt und einwandfrei abzugeben.

## Art. 8

Schliessung

<sup>1</sup> Bei Vorliegen besonderer Gründe, die eine weitere Benutzung des Durchgangsplatzes als unzumutbar erscheinen lassen, kann der Gemeindevorstand die Schliessung desselben veranlassen.

## Art. 9

Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug der Verordnung und die Kontrolle des Durchgangsplatzes ist Aufgabe des Gemeindevorstands.

<sup>2</sup> Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

## **Art. 10**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird vom Gemeindevorstand am 13. April 2015 verabschiedet und tritt mit demselben Datum in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 31. März 2014.

Wir verweisen auf das Merkblatt (Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung, Ansprechstellen, Strombezug, Kehrriechsäcke usw.), welches integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

### **Gemeindevorstand Bonaduz**

Präsidentin

Leiter Verwaltung

Elita Florin-Caluori

Georges Ulber